



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Vernehmlassung LadÖG Motion Lombardi
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Basel, 30. April 2014

Regierungsratsbeschluss vom 29. April 2013

Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) Umsetzung der Motion Lombardi (12.3637): Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Februar 2014 haben Sie uns den Entwurf eines neuen Bundesgesetzes sowie die entsprechenden Erläuterungen zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit, zum Vorschlag Stellung nehmen zu können.

1. Ablehnung des Vorschlags

Bis anhin liegt die Regelung der Ladenöffnungszeiten in der Kompetenz der Kantone und wird primär als kantonales Wirtschaftsrecht unter Einhaltung der Feier- bzw. Ruhetagsgesetze geregelt. Ständerat Filippo Lombardi (TI) bezieht sich in seiner Motion, welche die Gesetzesvorlage initiierte, unter anderem auf die spezielle Lage des Kantons Tessin, welcher - an der Grenze zu Italien gelegen - mit den im benachbarten Ausland liberaleren Preis- und Ladenöffnungszeiten zu konkurrieren habe. Ebenfalls nimmt er Bezug auf die Folgen der Frankenstärke und den daraus resultierenden Einkaufstourismus in den Grenzregionen. Was für den Tessin und andere Grenzregionen gilt, gilt für andere Kantone wiederum nicht. Gerade diese unterschiedliche Ausgangslage lässt eine föderale Lösung bei den Ladenöffnungszeiten für sinnvoll erscheinen. Denn die Kantone können mit ihren Regelungen den spezifischen regionalen Bedingungen und Sensibilitäten besser entsprechen. So sind auch sozialverträgliche Lösungen mit den Sozialpartnern vor Ort möglich insbesondere zugunsten der Interessen der Arbeitnehmenden. Für den vorgeschlagenen Zeitraum am Morgen gilt es nicht zuletzt auch den kantonalen Lärmvorschriften Sorge zu tragen.

Der Kanton Basel-Stadt – Grenzkanton wie das Tessin – ist sehr stark von der Problematik des Einkaufstourismus betroffen. Aus eigener Erfahrung wissen wir indessen, dass die von der Motion verfolgten Ziele sich nicht mit längeren Ladenöffnungszeiten – zumindest nicht im vorgeschlagenen Rahmen – erreichen lassen. Die Detailhandelsgeschäfte können in Basel-Stadt unter der Woche grundsätzlich von 06.00 bis 20.00 Uhr bzw. am Samstag von 06.00 bis 18.00 Uhr geöffnet haben, also praktisch wie in der Motion gefordert. Dennoch nehmen die Einkaufsströme ins benachbarte Ausland nicht ab. Der stärkste „Einkaufs“-Verkehr ist vielmehr sogar dann festzustellen, wenn auch in der Schweiz bzw. Basel eingekauft werden kann – am Samstag und direkt nach Feierabend.

Wie „gering“ der Einfluss der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich überhaupt ist, zeigt sich auch darin, dass sehr viele Geschäfte die gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten gar nicht ausschöpfen.

Im Kanton Basel-Stadt wie auch in anderen Kantonen haben die letzten kantonalen Abstimmungen gezeigt, dass in den Kantonen die Akzeptanz bei der Bevölkerung für eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten nur mehr beschränkt vorhanden ist; andere Interessen wurden offensichtlich höher gewertet. So hat der Souverän im Kanton Basel-Stadt erst kürzlich, nämlich am 3. März 2013 die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Samstag um eine Stunde auf 19.00 Uhr deutlich verworfen.

Es stellt sich im Weiteren die Frage, ob die Harmonisierung der Ladenöffnungszeiten das geeignete Mittel im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz und die Frankenstärke darstellt. Wie oben erwähnt hat der Kanton Basel-Stadt keinen nennenswerten Effekt seiner (bereits heute praktisch den Vorgaben der Motion entsprechenden) Ladenöffnungszeiten feststellen können. Die Konsumentinnen und Konsumenten kaufen im Ausland ein, weil die Waren dort billiger sind, nicht weil die Geschäfte länger geöffnet haben.

Abschliessend ist festzuhalten, dass wir die Befürchtungen in den Erläuterungen bezüglich der weiteren Verdrängung der kleinen Detailhandelsgeschäfte teilen. Die vorgeschlagene Regelung der Ladenöffnungszeiten dient in erster Linie den grossen Anbietern, welche andere Personalressourcen und Mittel der Personalplanung besitzen als ihre kleinen Konkurrenten.

Der Kanton Basel-Stadt lehnt daher eine Harmonisierung der Ladenöffnungszeiten auf Bundesebene mit Nachdruck ab. Die Kompetenz, die Ladenöffnungszeiten zu regeln, ist bei den Kantonen zu belassen.

2. Änderungsantrag

Für den Fall, dass der Entwurf dennoch tatsächlich ins Bundesrecht übernommen werden sollte, stellen wir folgenden Änderungsantrag:

Der 24. Dezember, d. h. der Heilige Abend ist gemäss dem Vorschlag einem Samstag gleich gestellt. Dies bedeutet einen Ladenschluss erst um 19.00 Uhr. Mit diesen Ladenschlusszeiten wird vielen Familien die traditionelle Weihnachtfeier am Heiligen Abend verunmöglicht. Ein Ladenschluss um 19.00 Uhr bedeutet für viele Detailhandelsangestellte ein Arbeiten bis 19.30 Uhr, im Frischwarenbereich gar bis 20.00 Uhr. Der Heilige Abend sollte daher vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Dies würde den Kantonen analog zu den nach kantonalem Recht bezeichneten Feiertagen restriktivere Regelungen ermöglichen. Im Kanton Basel-Stadt müssen die Verkaufsgeschäfte gemäss geltendem Ruhetags- und Ladenschlussgesetz am 24. Dezember anstatt um 18.00 Uhr bereits um 17.00 Uhr schliessen. Der Gesetzestext müsste dann wie folgt lauten (Änderungen gelb markiert).

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ *Dieses Gesetz regelt die zulässigen Öffnungszeiten für Detailhandelsbetriebe auf dem schweizerischen Staatsgebiet.*

² *Es gilt nicht für die nach kantonalem Recht bezeichneten Feiertage **und den 24. Dezember.***

Art. 2 Öffnungszeiten

1 Detailhandelsbetriebe dürfen von Montag bis Freitag von 6-20 Uhr und am Samstag von 6-19 Uhr geöffnet sein.

~~2 Der 24. Dezember ist den Samstagen gleichgestellt, wenn er auf einen Werktag fällt.~~

³ Die Kantone können längere Öffnungszeiten vorsehen.

Art. 3 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Dieser Vorschlag wurde bereits anlässlich der Präsentation des Entwurfes am 21. November 2013 vom Kanton Basel-Stadt vorgebracht und von der Mehrheit der dort Anwesenden sehr begrüsst.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin